

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **07.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Natürlich bedeutet jeder operative Eingriff eine vorübergehende Mehrbelastung für den Zuckerstoffwechsel. Auf der anderen Seite stehen heute verschiedene schonende Narkoseverfahren zur Verfügung. Die Operation an der Hüfte ist zudem in den Händen eines erfahrenen Chirurgen zu einem (im guten Sinne) alltäglichen Eingriff geworden, so dass Sie sich darüber wirklich keine Sorgen zu machen brauchen. Ihre Blutzuckereinstellung wird nämlich nie so genau kontrolliert und wenn nötig korrigiert wie bei einer Operation im Spital. Ich wünsche Ihnen die notwendige Zuversicht für den geplanten Hüfteingriff.

## Vollnarkose bei Leistenbruch

*Mein Hausarzt diagnostizierte vor einigen Monaten einen Leistenbruch. Er empfahl mir eine sofortige Operation, zu der ich mich jedoch nicht entschliessen konnte. Ist eine solche Operation ein Muss? Stellt ein eingeklemmter Bruch eine grosse Gefahr dar? Da ich bereits 77 Jahre alt bin, stelle ich mir auch die Frage, ob eine Total-Anästhesie keine nachteiligen Folgen hat.*

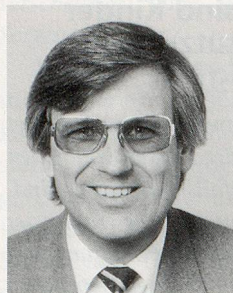
Aus Ihrer Schilderung schliesse ich, dass Sie der diagnostizierte Leistenbruch nicht wesentlich stört, sind

doch seit der Untersuchung beim Hausarzt bereits einige Monate vergangen. Ob ein Leistenbruch überhaupt operiert werden soll, hängt einerseits vom lokalen Befund, andererseits von der Einstellung des Betroffenen ab. Etwas vereinfacht könnte man sagen: Je grösser die Bruchöffnung, desto weniger besteht die Gefahr einer Einklemmung, und es muss daher nicht sofort operiert werden. Es kann aber auch bedeuten, dass mit der Zeit recht ausgedehnte Darmabschnitte in den Bruchsack vordrängen, was dann die Operation nahelegt.

Ich sehe immer wieder – vorwiegend ältere – Männer in meiner Praxis, die lange zuwarten, bis die Grösse des Bruches und der damit verbundene schmerzhaft Druck sie dazu bringt, ärztliche Hilfe zu beanspruchen. Zu diesem Zeitpunkt stellt dann auch das gelegentlich noch verwendete Bruchband keine befriedigende Lösung mehr dar.

Die Operation eines Leistenbruchs erfolgt heute nur noch ausnahmsweise in Vollnarkose. Das beste Verfahren stellt meines Erachtens die Spinalanästhesie (Schmerzausschaltung vom Rückenmarkskanal) oder in ausgewählten Situationen sogar die örtliche Betäubung in der Leiste dar. *Dr. med. Peter Kohler*

## AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

### Ergänzungsleistung

*Können Sie mir sagen, warum ich nur 75 Franken Ergänzungsleistung erhalte? Ich habe ein Vermögen von Fr. 36 000.– und bekomme Fr. 1500.– AHV-Rente. Wie berechnet man so etwas? Muss man für die Ergänzungsleistung immer noch Fr. 20 000.– stehen lassen? Und was geschieht, wenn man sie brauchen muss?*

Gerne versuche ich, Ihre Fragen zu beantworten, soweit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist.

### Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung (EL):

Der Anspruch auf EL wird berechnet, indem

1. die nach dem Gesetz zulässigen Ausgaben sowie der im Einzelfall gewährleistete Lebensbedarf (= «EL-Einkommengrenze») zusammengerechnet und

2. alle Einnahmen und der anrechenbare Vermögensanteil abgezogen werden.

Können die Ausgaben und der «Lebensbedarf» mit den Einnahmen und dem anrechenbaren Vermögen nicht gedeckt werden, so wird die Differenz als monatliche Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Anhand Ihrer Angaben kann die Berechnung des EL-Anspruchs nicht verbindlich beurteilt werden. Ich nehme an, dass Ihr EL-Anspruch vor noch nicht allzu langer Zeit berechnet worden ist. Bei der von Ihnen angegebenen AHV-Rente und Ihrem Vermögen ist eine EL von 75 Franken im Monat möglich, sofern Sie beispielsweise einen geringen Mietzins von ca. 4000 bis 4350 Franken (ohne Nebenkosten) im Jahr bezahlen müssen oder wenn Sie keine Krankenkasse hätten. Wenn sich seit Ihrer EL-Anmeldung der Mietzins oder die Prämien für die «allgemeine» Grundversicherung bei der Krankenkasse erhöht haben, dann können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes – im Kanton Bern «Gemeindeausgleichskasse» genannt – eine entsprechende Überprüfung Ihrer EL veranlassen.

### Wieviel Vermögen dürfen EL-Berechtigte verwenden?

Die EL ist eine zusätzliche Leistung an Versicherte, welche trotz Renten der AHV oder IV nicht über die Mittel zur Deckung des gesetzlich gewährleisteten Lebensbedarfs verfügen. Wer solche Leistungen bezieht, kann seine Mittel für den Lebensunterhalt grundsätzlich frei einsetzen. Um den EL-Berechtigten einen Anreiz zum Sparen zu geben, wird das Vermögen bei der EL nur teilweise angerechnet. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass

## «HEIMELIG» Pflegebetten

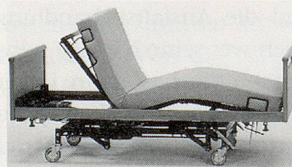
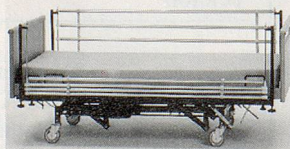
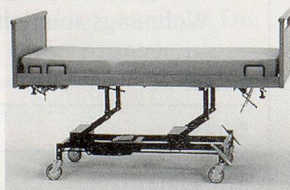
8274 Tägerwilten  
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:  
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel



1. vom gesamten Reinvermögen ein Freibetrag von
  - Fr. 25 000.– für Alleinstehende bzw. von
  - Fr. 40 000.– für Ehepaare oder Personen mit Kindern abgezogen wird, und
2. das den Freibetrag übersteigende Vermögen nur teilweise, das heisst
  - bei Personen vor dem Rentenalter (Hinterbliebene, Invalide) zu einem Fünftel bzw. zu  $\frac{6}{3}$  Prozent,
  - bei Altersrentnern mit eigenem Haushalt zu einem Zehntel bzw. zu 10 Prozent,
  - bei Altersrentnern im Heim – sofern dies das kantonale Recht vorsieht – zu einem Fünftel, bzw. zu 20 Prozent, angerechnet wird.

Als alleinstehender Altersrentnerin wird Ihnen also ein Vermögen von Fr. 36 000.– bei der EL-Berechnung wie folgt angerechnet:

- Vermögen Fr. 36 000.–
  - abzüglich Freibetrag für Alleinstehende Fr. 25 000.–
  - Vermögen über Freibetrag = Fr. 11 000.–
- Davon wird ein Zehntel, d.h. 1100 Franken zum anrechenbaren Einkommen hinzuge-

rechnet. Es darf nicht vergessen werden, dass auch ein angemessener Zinsertrag als Einkommen angerechnet werden muss, was zum Beispiel bei einem Sparheftzins von 3,5% auf 36 000 Franken einen Zinsertrag von 1200 Franken ergeben würde.

**... und wenn Sie Ihr Vermögen anbrauchen müssen?** Versicherte, die EL beziehen, sind in der Verfügungsfreiheit. Um zu vermeiden, dass die aus Steuergeldern finanzierten EL durch Verzicht – beispielsweise Erbteilung zu Lebzeiten – ohne wirtschaftliche Notwendigkeit bezogen werden können, werden bei der Berechnung der EL grundsätzlich alle Einkommens- oder Vermögensteile, auf welche ohne Gegenleistung freiwillig verzichtet wurde, angerechnet, als ob sie noch vorhanden wären.

Die Ergänzungsleistung soll helfen, den Lebensunterhalt angemessen zu decken, wenn dies mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Es steht also nichts im Wege, dass Sie auf Ihr Vermögen zurückgreifen, soweit dies für den Lebensunterhalt nötig ist, zumal Ihnen heute nur

eine geringe EL zusteht. Wenn sich Ihr Vermögen verkleinert, dann geht der Zinsertrag zurück, so dass sich Ihr EL-Anspruch mit der Zeit entsprechend erhöhen kann.

### Vergütung von ungedeckten Krankheits- und Pflegekosten über die EL

Gerne weise ich bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass im Rahmen einer einfachen und zweckmässigen Behandlung notwendige Krankheits- und Pflegekosten, die von der Krankenkasse nicht gedeckt werden – z.B. Franchise, Selbstbehalte, Kosten für ärztlich angeordnete Medikamente, Zahnarztkosten – über die EL zurückerstattet werden können. Dabei dürfen die laufenden EL sowie die Rückvergütung von Krankheits- und Pflegekosten für Alleinstehende den Gesamtbetrag von Fr. 27 768.– ( $\frac{6}{3}$  Prozent der Einkommensgrenze) nicht übersteigen. Wenn Sie also 900 Franken EL im Jahr beziehen (12mal 75 Franken), so stehen für notwendige Krankheits- und Pflegekosten noch Fr. 26 868.– zur Verfügung.

Um die Rückerstattung geltend zu machen, müssen Sie bei der für Sie zuständigen EL-Stelle die entsprechenden Belege (Rechnungen, Abrechnung der Krankenkasse usw.) einreichen. Um böse Überraschungen auszuschliessen, ist bei höheren Kosten (z.B. bei Zahnbehandlungen usw.) vorgängig eine Kostengutsprache zu verlangen. Auf diese Weise lässt sich abklären, ob im Einzelfall genügend Mittel verfügbar sind und eine einfache und zweckmässige Behandlung sicherstellen. *Dr. iur. Rudolf Tuor*

## Generationsfragen

### Wie ich im höheren Alter (nicht) sein und wirken möchte

*Nach einer alten und bewährten Regel soll man sein Feld bestellen, solange die Zeit dafür gegeben ist. Ich habe immer wieder die trübe Erfahrung gemacht, dass letztwillige Verfügungen oft aufgeschoben und schliesslich gar vergessen werden. Mit unliebsamen Folgen nicht bloss für den Menschen, der auf dem Weg in die Ewigkeit ist, sondern auch für seine Nachkommen. Mancher Streit liesse sich bei rechtzeitiger Disposition vermeiden.*

*Ich bin bestrebt, Ordnung in meinen persönlichen Angelegenheiten zu schaffen, da und dort vielleicht auch eine Entschuldigung an Mitmenschen zu formulieren, denen ich wesentlich oder auch unbewusst weh getan hatte. Und vor allem lege ich mir eine Liste jener sozialen Institutionen an, die nach meinem Ableben mit einer Spende berücksichtigt werden sollen. Es bestehen neben Pro Senectute sicher zahlreiche Hilfsorganisationen, die volles Vertrauen verdienen und Legate im Sinn des Erblassers verwalten.*

Diese Absicht ist löblich, die positive Wirkung allerdings nicht zwingend. Auch letztwillige Verfügungen können Advokatenbrot abgeben, und manch ein Erblasser würde zum Erblasser müsste er die Auslegung seiner geäusserten Wünsche noch mit ansehen.

Eine klare «Veröffentlichung» seiner Verteilabsichten an den engeren Kreis der Bedachten (und nicht nur vage Andeutungen zwischen Küche und Kaffee!) schon zu Lebzeiten könnte sicherlich ein weiteres Stück mildernde postume Umstände schaffen.

## AVANT, das Original!

Gehilfe und bequemes Sitzen in einem

**Vorteile:** Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

*das Original*



Bestellung:  Unterlagen  1 Avant

Absender: \_\_\_\_\_

Generalvertretung: H. Fröhlich AG  
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht  
Telefon 01/910 16 22